Amtsblatt

der Kreise Altburgund und Dietfurt (Wartheland)

1943 | Ausgegeben zu Dietfurt, den 17. Dezember | Nr. 50

INHALT:

Nr. 911. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

Nachdem die Geflügelcholera unter dem Geflügelbestand des Ludwig Schmidt, Zinsdorf, Michael Langner, Helene Pfeiffer, Angelika Beszienka, Willy Spiller in Tillmannshöhe und des Gutes Weissenhof erloschen ist, habe ich meine viehseuchenpolizeilichen Anordnungen vom 9. und 17. 11. 1943 auf.

Dietfurt (Warthld.), den 10. Dezember 1943.
I Pol 272/01/2

Der Landrat

Nr. 912. Tierkörperbeseitigung und Konfiskateverwertung

Es wird noch Klage darüber geführt, daß Tierkörper entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nicht den zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalten zugeführt werden.

Ich weise nochmals darauf hin, daß eine Verwendung der Tierkörper außerhalb der Tierkörperbeseitigungsanstalten nicht statthaft ist. Die Besitzer gefallener Tiere sind verpflichtet, den Tierkörper bis zum nächsten fahrbaren Wege hinzuschaffen. Von dort aus wird dieser durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt abgeholt.

Die zu erstattenden Anzeigen müssen innerhalb 24 Stunden nach dem Ableben des Tieres durch Fernspruch bei der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt eingegangen sein.

Es hat sich weiter herausgestellt, daß Besitzer vor Abgabe der Tierkörper an die Tierkörperbeseitigungsanstalt Wolle, Mähnen und Schwanzhaare abgeschoren haben. Dieses ist unzulässig und kann nach der Kriegswirtschaftsverordnung bestraft werden.

Konfiskate aus öffentlichen Schlachthöfen und privaten Schlachtbetrieben werden vielfach noch nicht an die Tierkörperbeseitigungsanstalten abgeliefert. Soweit die Verarbeitung nicht in eigenen Beseitigungsanlagen erfolgt, haben sich die Besitzer mit der Tierkörperbeseitigungsanstalt wegen Abholung der anfallenden Konfiskate in Verbindung zu setzen.

Für die Kreise Altburgund und Dietfurt sind die Tierkörperbeseitigungsanstalten in Dietfurt und Eichenbrück zuständig. Diese sind unter Nr. 44 Dietfurt und Nr. 43 Eichenbrück zu erreichen.

Dietfurt (Warthld.), den 10. Dezember 1943.
I Pol 272/20

Der Landrat

Nr. 913. Auskunftsstelle für Fronturlauber

Ich habe bei meiner Verwaltung eine Auskunftsstelle für Fronturlauber eingerichtet und mit dieser Aufgabe den Regierungsangestellten Klünder betraut.

Die Auskunftsstelle befindet sich im Landratsamt in Dietfurt, Bahnhofstr. 1, Zimmer 11.
I Ko 175-00

Der Landrat
der Kreise Altburgund und Dietfurt

Nr. 914. Weihnachtszuwendungen für Kinder der Einberufenen

Nach dem Rd. Erl. d. RMdI. u. d. RFM. vom 19. 11. 1942 betr. Weihnachtszuwendungen für Kinder der Einberufenen, können auch Empfänger von Familienunterhalts-Wirtschaftsbeihilfe für Kinder der Einberufenen Weihnachtszuwendung erhalten, wenn

a) der zur Einkommensteuer zu veranlagende Einberufene für das dem Einstellungstage vorangehende Kalenderjahr nicht mehr als 3000,— RM Einkommen hatte,

b) der nicht zur Einkommensteuer zu veranlagende Einberufene im letzten Monat vor dem Einstellungstage nicht mehr als 300,— RM Bruttobezüge hatte.

Die Gewährung dieser Weihnachtszuwendung ist, im Gegensatz zu den Weihnachtszuwendungen der Kinder von Familienunterhaltsempfängern, von der Stellung eines Antrages abhängig.

Der Antrag kann von dem Einberufenen, seiner Ehefrau oder dem gesetzlichen Vertreter des Kindes bis zum 31. Januar 1944 gestellt werden. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Bei Stellung des Antrages ist glaubhaft zu machen, daß die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen und daß das Kind, für das die Weihnachtszuwendung beantragt wird, am Leben ist.

Ich gebe hiervon Kenntnis.

Anträge sind über die Herren Bürgermeister und Amtskommissare einzureichen.

Dietfurt, den 10. Dezember 1943.
II Fürs. 24600.

Der Landrat
der Kreise Altburgund und Dietfurt

Nr. 915. **Bekanntmachung**

über eine Sonderzuteilung von Tabakwaren in der Zeit vom 13. Dezember 1943 bis zum 9. Januar 1944, v. 8. Dezember 1943.

I. (1) In der Zeit v. 13. Dezember 1943 bis zum 9. Januar 1944 werden auf die Raucherkontrollkarten „M" Tabakwaren in folgender Menge als Sonderzuteilung ausgegeben:

Zigaretten	30 Stück
oder	
Zigarren z. Kleinverkaufspreis (oh. Kriegszuschlag) über 12 Rpfg.	8 Stück
oder	
Zigarren von 7 bis 12 Rpfg.	12 Stück
oder	
Zigarren bis zu 6 Rpfg. einschließlich	18 Stück
oder	
Rauchtabak Fein-, Krüll- oder Grobschnitt	50 g
oder	
Rauchtabak	50 g Preßtabak
Kautabak	5 Rollen
oder	
Schnupftabak	100 g.

(2) Inhaberinnen von „F"-Karten und Inhaber von „P"-Karten erhalten die Hälfte der im Absatz 1) genannten Mengen oder 50 g Machorka.

(3) Beim Verkauf der Tabakwaren gem. Abs. 1) u. 2) ist der obere Teil des Stammabschnittes der Raucherkarte zusammen mit den Buchstaben „M" „F" oder „P" unter Einschluß des dazugehörigen Aufdrucks: „Gültig v. 1. 7. bis 31. 12. 1943" abzutrennen. Diese Abschnitte sind den Wirtschaftsämtern bei der monatlichen Abrechnung mit einer Sonderabrechnung einzureichen.

(4) Landwirtschaftilche ausländische Arbeitskräfte erhalten die Sonderzuteilung von den für ihre allgemeine Belieferung bestimmten Stellen.

(5) Lagermäßig untergebrachte ausländische Arbeitskräfte erhalten die Sonderzuteilung über die Gruppenarbeitsgemeinschaft Tabak und Tabakwaren durch die Lagerleiter. Dabei wird vorgesehen, auch Polinnen und Ostarbeiterinnen über 25 J. ausnahmsweise mit der Sonderzuteilung zu bedenken.

II. (1) Die Durchführung der Sonderzuteilung für Wehrmachtangehörige obliegt den Dienststellen der Wehrmacht.

(2) In der Zeit vom 13. Dezember 1943 bis zum 9. Januar 1944 beurlaubte Wehrmachtangehörige, die nach den geltenden Bestimmungen Anspruch auf einen Kontrollausweis für Tabakwaren über mehr als sieben Tage haben, können ihre Sonderzuteilung im Handel einkaufen.

(3) Die Verkaufsstellen haben die Sonderzuteilung nur an Urlauber auszugeben, die im Besitz eines Kontrollausweises sind, welcher das Dienstsiegel auf Vorder- und Rückseite des Stammabschnittes trägt. Beim Verkauf der Tabakwaren ist der Stammabschnitt des Kontrollausweises abzutrennen und bei der monatlichen Abrechnung gesondert zu berücksichtigen.

Posen, den 8. Dezember 1943.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landeswirtschaftsamt

Veröffentlicht.

Dietfurt, den 10. Dezember 1943.
IV Wi 543-10

Der Landrat
Kreiswirtschaftsamt

Nr. 916. **Weihnachtssonderkarten**

Mit den Lebensmittelkarten 57/58 werden von den Ernährungsämtern, Abt. B, bzw. deren Kartenausgabestellen Weihnachtssonderkarten ausgegeben, die zum Bezuge von Sonderzuteilungen berechtigen. Bezugsberechtigt für diese Weihnachtssonderkarten sind alle im Reichsgau Wartheland wohnhaften deutschen Versorgungsberechtigten, die bereits anerkannten Leistungspolen, sowie die in deutschen Haushaltungen ganztägig verpflegten polnischen Arbeitskräfte, soweit sie schon bisher Lebensmittelkarten für Deutsche bezogen haben.

Die Bezugsberechtigten werden in zwei Hauptgruppen eingeteilt, und zwar

a) Normalverbraucher und

b) Selbstversorger der Gruppe A.

Innerhalb jeder dieser beiden Gruppen bestehen wiederum zwei Altersgruppen, und zwar Personen über 18 Jahre und Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren. Demzufolge gelangen folgende Weihnachtssonderkarten zur Ausgabe:

Karte W S 1 — Normalverbraucher über 18 Jahre,

Karte W S 2 — Kinder und Jugendliche von Normalverbrauchern bis zu 18 Jahre,

Karte W S 3 — Selbsversorger der Gruppe A über 18 Jahre,

Karte W S 4 — Kinder und Jugendliche von Selbstversorgern der Gruppe A bis zu 18 Jahre.

Soweit Jugendliche während der Gültigkeitsdauer der Weihnachtssonderkarten das 18. Lebensjahr vollenden, gilt folgende Bestimmung:

Alle Jugendlichen, die 1925 und früher geboren sind, erhalten die Karten W S 1 bzw. W S 3, während die am 1. 1. 1926 oder später geborenen Jugendlichen die Karten W S 2 bzw. W S 4 empfangen.

Die zur Verteilung gelangenden Sonderzuteilungen werden auf die an den Weihnachtssonderkarten befindlichen Teilabschnitte ausgegeben. Mit Ausnahme der Abschnitte für Spirituosen und Bohnenkaffee werden die einzelnen Teilabschnitte von jedem Lebensmitteleinzelhändler im gesamten Reichsgebiet beliefert. Spirituosen und Bohnenkaffee müssen dagegen von dem Kleinverteiler bezogen werden, bei dem seinerzeit die Voranmeldung mittels eines Abschnittes der Nährmittelkarte 55/56 vorgenommen worden ist. Aus diesem Grunde muß auch beim Bezug dieser beiden Warenarten außer der Weihnachtssonderkarte W S 1 bzw. W S 3 die Nährmittelkarte vorgelegt werden, auf deren Stammabschnitt der betreffende Lebensmittelhändler die Anmeldung bestätigt hat.

Bei den Verbrauchern, die Bohnenkaffee und Trinkbranntwein aus berechtigtem Grunde nicht vorbestellen konnten, versehen die Ernährungsämter, Abt. B, den Stammabschnitt der Weihnachtssonderkarte mit dem Vermerk „ohne Vorbestellung" und stempeln den Teilabschnitt mit dem Dienstsiegel ab. Die Ware ist alsdann von dem Kleinverteiler zu beziehen, den das Ernährungsamt, Abt. B, angibt.

In Gemeinschaftsverpflegung befindliche Versorgungsberechtigte (Krankenanstalten, Internate, Gemeinschaftslager usw.) erhalten die Weihnachtssonderkarten durch die Anstalten usw. Für Wehrmachtangehörige im Heimatkriegsgebiet, Schutzgliederungen außerhalb der Wehrmacht, Reichsarbeitsdienst, usw. sind die Zuteilungen besonders geregelt.

Wehrmachturlauber von der Front, und aus den besetzten Gebieten, erhalten die Weihnachtssonderkarten für Normalverbraucher über 18 Jahre dann, wenn sie mindestens eine Woche Urlaub haben, der in den Versorgungsabschnitt 57 (13. 12. 1943 bis 9. 1. 1944) fällt. Das gleiche gilt für die Urlauber der Schutzgliederungen außerhalb der Wehrmacht, der Organisation Todt usw., die aus den besetzten Gebieten kommen.

Die Weihnachtssonderkarten sind vom 13. Dezember 1943 bis 6. Februar 1944 gültig.

Die Einzelabschnitte sind beim Lebensmittelbezug von den Verteilern abzutrennen und gemäß den für

Einzelabschnitte geltenden allgemeinen Bestimmungen zu behandeln.

Posen, den 1. Dezember 1943.
Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landesernährungsamt, Abt. B.

Für die Belieferung der Verbraucher, die Bohnenkaffee und Trinkbranntwein aus berechtigtem Grunde nicht vorbestellen konnten, bestimme ich folgende Lieferanten:

Amtsbezirk Dietfurt Stadt und Land

Fa. Ernst Schleif in Dietfurt

Amtsbezirk Jannowitz

Fa. Helmut Schramm in Jannowitz

Amtsbezirk Roggenau

Fa. Erich Schleiff in Roggenau

Amtsbezirk Gerlingen

Fa. Helmut Klotzbücher in Gerlingen

Amtsbezirk Sassenfeld

Fa. Georg Feyer in Sassenfeld

Im Kreise Altburgund erfolgt die Belieferung der obengenannten Verbraucher durch die für die Verteilung an Bohnenkaffee und Trinkbranntwein zugelassenen Einzelhändler.

Die Kartenstellen nehmen die Abstempelung der Weihnachtssonderkarten vor und verweisen hierbei auf den jemals in Frage kommenden Einzelhändler.

Veröffentlicht:

Dietfurt (Warthld.), den 5. Dezember 1943.
IV E 543-00

Der Landrat
Ernährungsamt, Abt. B.

Nr. 917. Ausgabe von Spirituosen auf die Weihnachtssonderkarte

Den Einzelhändlern ist die auf Grund der Voranmeldungen zustehende Spirituosenmenge in der Hauptsache in ganzen Flaschen angeliefert worden. Die vorhandenen halben Flaschen reichen bei weitem nicht aus, um die in verhältnismäßig großer Zahl ansässigen alleinstehenden Personen mit je einer halben Flasche zu beliefern.

Alleinstehende Verbraucher, zu denen in diesem Falle auch je eine Person aus Haushaltungen mit einer ungeraden Zahl von Versorgungsberechtigten zu rechnen ist, werden daher dringend gebeten, sich für den Bezug von Spirituosen mit einem anderen Versorgungsberechtigten zusammenzuschließen und dafür Verständnis aufzubringen daß der Einzelhändler, der in Anbetracht der durch die Ausgabe der Weihnachtssonderkarten zeitraubenden Einkäufe stärker in Anspruch genommen ist, sich nicht damit befassen kann, die Flaschen zu öffnen und den Inhalt auszumessen.

Posen, den 9. Dezember 1943.
Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landesernährungsamt, Abt. B

Veröffentlicht:

Dietfurt (Warthld.), den 14. Dezember 1943.
IV E 543-152

Der Landrat
Ernährungsamt, Abt. B

Nr. 918. Verteilung von Eiern

Auf den rechtzeitig abgegebenen Bestellschein 56 der Eierkarte des Reichsgaues Wartheland werden in der Zeit vom 13. Dezember 1943 bis 9. Januar 1944
2 Eier abgegeben,
und zwar auf den Abschnitt a.

Posen, den 9. Dezember 1943.
Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landesernährungsamt, Abt. B.

Veröffentlicht:

Dietfurt (Warthld.), den 14. Dezember 1943.
IV E 543-104

Der Landrat
Ernährungsamt, Abt. B

Nr. 919. Abgabe von Butter an Stelle von Schweineschlachtfetten

Mit Beginn des Versorgungsabschnittes 57 (13. 12. 1943) werden die an den Fettkarten D von Normalverbrauchern befindlichen und über 62,5 g Schweineschlachtfette lautenden Teilabschnitte bis auf weiteres wieder mit Butter beliefert. Die Gesamtfettration ändert sich somit nicht. Von dem genannten Zeitpunkt ab dürfen also die auf Schweineschlachtfette lautenden Teilabschnitte, soweit sie sich an den (blauen) Fettkarten befinden, nicht mehr von den Fleischern, sondern nur noch von den Lebensmitteleinzelhändlern mit Butter beliefert werden. Diese Abschnitte sind von dem Lebensmitteleinzelhändler in der vorgeschriebenen Weise beim Ernährungsamt, Abt. B, zur Ausstellung eines auf Butter lautenden Bezugscheines abzuliefern.

Posen, den 9. Dezember 1943.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landesernährungsamt, Abt. B

Veröffentlicht:

Dietfurt (Warthld.), den 14. Dezember 1943.
IV E 543-101

Der Landrat
Ernährungsamt, Abt. B

Nr. 920. Jägerschaft

Der Gaujägermeister für den Jagdgau Wartheland hat den Landwirt Edmund Cotte in Seydlitz als stellvertretenden Kreisjägermeister bestätigt, was ich hiermit der Jägerschaft des Kreises Dietfurt zur Kenntnis bringe.

Dietfurt (Warthld.), den 1. Dezember 1943.

Der Kreisjägermeister

Nr. 921. Geflügelablieferung

Auf Anordnung des Herrn Landesbauernführers wird in den nächsten Tagen nachgeprüft werden, ob und inwieweit die Geflügelhalter ihrer Ablieferungspflicht für Geflügel nachgekommen sind.

Ich fordere hiermit nochmals alle Geflügelhalter auf, die vorgeschriebene Anzahl von Gänsen, Enten bzw. Hühnern an die nächstgelegene Sammelstelle abzuliefern.

Gänse- oder Entenhalter sind verpflichtet, entweder 80% ihres Bestandes vom 10. 8. 1943 oder, wenn ein Liefervertrag abgeschlossen wurde, 50% des Bestandes vom 10. 8. 1943 an eine zugelassene Sammelstelle abzuliefern. Bei Gänsen darf die Zahl der im Frühjahr 1943 nachweislich zur Zucht benutzten Tiere vom Bestande abgerechnet werden, nicht dagegen bei Enten.

Von den am 1. 10. 1943 gehaltenen Hühnern müssen bis zum 31. 12. 1943 20% an eine zugelassene Sammelstelle abgeliefert werden. Bei der Feststellung des Bestandes werden diesjährige Hähnchen nicht mitgezählt.

Säumige Erzeuger haben eine empfindliche Strafe zu erwarten. Außerdem behalte ich mir vor, ihnen die weitere Geflügelhaltung zu verbieten.

Der Vorsitzende des
Milch-, Fett- und Eierwirtschaftsverbandes
Wartheland
I. A.: Marquardt.

Dietfurt, den 8. Dezember 1943.
Kreisbauernschaft Dietfurt

Nr. 922. Volksbücherei des Kreises Dietfurt

Die Volksbücherei in Dietfurt wird vom 24. bis 27. Dezember einschließlich und am 31. Dezember 1943 geschlossen sein.

Dietfurt, den 7. Dezember 1943.
Der Leiter der Bücherei

Nr. 923. **Dienst bei den Postämtern Dietfurt, Gerlingen, Roggenau, den Poststellen Friedrichshöhe, Hallkirch, Jaden und Potthorst an den Weihnachtsfeiertagen und am Neujahrstag**

Die Schalter sind für den allgemeinen Verkehr geöffnet:

Am 24. Dezember 1943 bis 17 Uhr,

Am 25. Dezember 1943 (I. Weihnachtsfeiertag) von 10 bis 12 Uhr,

Am 26. Dezember 1943 (II. Weihnachtsfeiertag) von 10 bis 12 Uhr,

Am 1. Januar 1944 (Neujahrstag) von 10 bis 12 Uhr.

An den beiden Weihnachtsfeiertagen und am Neujahrstag Einlieferungsbeschränkungen wie an Sonntagen.

Am I. Weihnachtsfeiertag wird eine einmalige Zustellung aller Sendungen mit Ausnahme von Geldsendungen, am Neujahrstag eine einmalige Zustellung aller gewöhnlichen und eingeschriebenen Sendungen mit Ausnahme von Paket- und Geldsendungen durchgeführt. Am II. Weihnachtsfeiertag ruht die Zustellung aller Sendungen mit Ausnahme der Telegramme und Eilsendungen.

Die Renten für den Monat Januar 1944 werden bereits am 31. Dezember gezahlt.

Die vom Postamt Dietfurt abzuholenden Renten werden an den Zahltagen stets in der Zeit von 7 bis 11 Uhr gezahlt. Die Rentenempfänger werden gebeten, die Renten möglichst während dieser Stunden abzuholen.

Dietfurt, den 11. Dezember 1943.

Postamt Dietfurt (Wartheland)
gez. Kreplin

Nr. 924. **Verlustanzeige**

In der Ortspolizeibehörde im Rathaus, Zimmer 4, ist von dem Marian Sobol, geb. 12. 8. 1925 in Bachorzyn, wohnhaft in Dietfurt, Eichenbrückerstr. 3, gemeldet, daß er am Kleinen Dietfurter See die pol. Einwohnererfassung verloren habe.

Die unberechtigte Inanspruchnahme wird strafrechtlich verfolgt.

Dietfurt, den 14. Dezember 1943.

Der Bürgermeister
als Ortspolizeibehörde

Nr. 925. **Gefunden**

Abgeliefert als gefunden sind eine Damenarmbanduhr und ein kleiner Geldbetrag.

Dietfurt, den 11. Dezember 1943.

Der Bürgermeister
als Ortspolizeibehörde

Nr. 926. **1. Nachtrag zur Anordnung über die Leistung von Hand- u. Spanndiensten im Amtsbezirk Dietfurt-Land, Krs. Dietfurt (Wartheland)**

(Amtsblatt Nr. 41 vom 15. Oktober 1943)

1.) *§ 2 erhält folgenden neuen Absatz 2:*

Die Spanndienstpflichtigen, die an Stelle von Zugtieren Lastwagen oder Zugmaschinen besitzen, können ihre Spanndienstpflicht mit Lastkraftwagen oder Zugmaschinen abgelten, und zwar sind dabei je 5 PS = 1 Pferdeeinheit der Umrechnung zu Grunde zu legen.

2.) *Dem § 10 ist folgender Satz hinzuzufügen:*

Die Höchstleistungsanforderung des Amtskommissars bezieht sich auf den Zeitraum eines Haushaltsjahres. Soweit sie nicht in Anspruch genommen ist, kann sie auch im folgenden Jahre gefordert werden. Eine weitere Uebertragung ist unzulässig. Soll sie im Laufe eines Haushaltsjahres überschritten werden, ist die Genehmigung des Landrats erforderlich.

Außerdem erhält der § 10 noch folgenden Absatz 2:

Während der Saat und Erntezeit werden die Naturaldienstpflichtigen zur Leistung nur bei dringenden Anlässen herangezogen. In Streitfällen entscheidet der Landrat.

3.) *§ 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:*

Für je einen Gespanndiensttag sind je Pferd 10,— RM einschließlich Gespannführer zu zahlen.

Für die Anwendung des § 2 bestimme ich ferner:

Im Umkreis von 10 km von der Stätte der Leistungspflicht bedarf es einer Ausnahmegenehmigung des Landrats nicht. Diese gilt durch die vorliegende Verfügung als erteilt.

Dietfurt, den 7. Dezember 1943.

Der Amtskommissar
des Amtsbezirks Dietfurt-Land

Nr. 927. **Verlustanzeige**

Frl. Else Baumann, geboren am 9. 6. 1909 in Alexandrowsk, wohnhaft in Garau, Kreis Dietfurt, ist das Arbeitsbuch abhanden gekommen. Das Arbeitsbuch wird hiermit für ungültig erklärt.

Dietfurt, (Warthld.), den 10. Dezember 1943.
121-10

Der Amtskommissar
des Amtsbezirks Dietfurt-Land

Nr. 928. **Verlustanzeige**

Der Natalie Bilous, wohnhaft in Bartelsheim, ist am 7. Dezember 1943 in dem Schuhgeschäft Köhle in Dietfurt eine Kleiderkarte für Kinder, auf den Namen Anna Bilous ausgestellt, abhanden gekommen. Die Kleiderkarte wird hiermit für ungültig erklärt.

Dietfurt (Warthld.), den 10. Dezember 1943.
121-10

Der Amtskommissar
des Amtsbezirks Dietfurt-Land

Nr. 929. **Verlustanzeige**

Dem Polen Leo Lichocinski, geboren am 1. 4. 1906 in Bergen, wohnhaft in Bergen, ist am 6. November 1943 im Gasthaus in Borkendorf seine braune Geldbörse mit folgendem Inhalt abhanden gekommen:

2 Raucherkarten, auf die Namen Leo Lichocinski und Kazimierz Lichocinski, Bergen, lautend,
sein Nachtausweis,
sein Personalausweis und
10,— RM.

Die Raucherkarte, der Nachtausweis und der Personalausweis werden hiermit für ungültig erklärt.

Dietfurt (Warthld.), den 10. Dezember 1943.
121-10

Der Amtskommissar
des Amtsbezirks Dietfurt-Land

Nr. 930. **Verlustanzeige**

Im Dezember 1943 hat Frau Elisabeth Prause aus Jannowitz, Goethestr. 11, einen Bezugschein auf Str.-Schuhe 1 Nr. 603944 ausgestellt am 15. 10. 1943 verloren. Der Bezugschein wird hiermit für ungültig erklärt. Unberechtigte Inanspruchnahme wird strafrechtlich verfolgt.

Jannowitz, den 10. Dezember 1943.

Der Bürgermeister
der Stadt Jannowitz
als Ortspolizeibehörde

Nr. 931. Verlustanzeige

Der Arbeiter Leo Kaczynski, aus Goßlerhof, hat seinen Personalausweis verloren. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Der Finder wird aufgefordert, die Fundsache unverzüglich bei mir abzugeben.
Unberechtigte Inanspruchnahme wird strafrechtlich verfolgt.

Jannowitz, den 10. Dezember 1943.
Der Amtskommissar
als Ortspolizeibehörde

Nr. 932. Verlustanzeige

Die Spinnstoffkarte für Polen, ein Bezugschein für eine Arbeitsjoppe, sowie ein Bezugschein für eine Arbeitshose ausgestellt auf den Namen Franz Rucinski, geb. am 25. 11. 1928 wohnhaft in Groß-Beerenbruch, Krs. Altburgund, sind verloren gegangen und werden für ungültig erklärt.

Lüderitz, den 1. Dezember 1943.
Der Amtskommissar
als Ortspolizeibehörde

Nr. 933. Verlustanzeige

Der Umsiedler Franz Seemann, geb. am 14. 9. 1895 in Schwarztal, (Buchenland), wohnhaft in Rügen, Krs. Dietfurt, hat seine Brieftasche aus schwarzem gerripptem Leder mit folgenden Inhalt verloren:

1. seinen Personalausweis
2. Ausweis mit Lichtbild als Luftschutzträger
3. Ausweis mit Lichtbild vom Postamt Graz (Sudetengau)
4. einen Bezugschein auf eine Arbeitsjoppe
5. einen Bezugschein auf einen Kochtopf
6. 2 Raucherkarten auf die Namen Marie Eisenkolb und Franz Seemann
7. eine Seifenkarte auf den Namen Marie Eisenkolb
8. drei Kohlenkarten
9. eine Bestätigung über einen Bezugschein für einen Volksempfänger
10. Ca. 45,— RM.

Die Bezugscheine werden hiermit für ungültig erklärt. Der Finder wird aufgefordert, diese unverzüglich in meiner Dienststelle oder beim Gendarmerieposten Gastfelde abzugeben. Unberechtigte Inanspruchnahme der Karten wird bestraft.

Roggenau, den 11. Dezember 1943.
Der Amtskommissar
als Ortspolizeibehörde

Nr. 934. Verlustanzeige

Die Polin Pelagie Jakubiak, geborene, Adamska, geboren am 7. 12. 1906 in Gorzyce, Kreis Dietfurt, wohnhaft in Roggenau, hat ihren Personalausweis verloren. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.
Der Finder wird aufgefordert, diesen unverzüglich in meiner Dienststelle oder beim Gendarmerieposten Roggenau abzugeben.

Roggenau, den 3. Dezember 1943.
Der Amtskommissar
als Ortspolizeibehörde

Nr. 935. Aushändigung der Lohnsteuerkarten 1944/46

Die Lohnsteuerkarten 1944/46 sind den gewerblichen Betrieben usw. ausgehändigt worden.
Für die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer sind die Lohnsteuerkarten 1944/46 von den zuständigen Ortsvorsteher abzuholen.

Aus zweckmäßikgeitsgründen sind diese Lohnsteuerkarten durch den Arbeitgeber (Landwirt - Gutsverwaltung) selbst vom Ortsvorsteher der Gemeinde abzuholen.

Die ausgehändigten Lohnsteuerkarten sind sofort bei Empfang zu prüfen, ob die Eintragungen, die die Gemeindebehörde bei der Ausschreibung der Lohnsteuerkarten vorgenommen hat, richtig sind.

Irgendwelche Aenderung sowie noch fehlende Lohnsteuerkarten 1944/46 müssen sofort bei mir beantragt werden.
In der Zeit der Gültigkeit der Lohnsteuerkarten 1944/46 (1. 1. 1944 — 31. 12. 1946) sind die Anträge um Berichtigung der Eintragungen in den Lohnsteuerkarten — spätestens in einer Frist von einem Monat nach dem Tag des Eintritts des Ereignisses zu stellen. (Aenderung des steuerlichen Personenstandes, usw.)
Für die Ergänzung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeindebehörde (Stadtverwaltung - Bezirksamt) zuständig, in deren Bezirk der Arbeitnehmer zur Zeit der Antragstellung seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Sassenfeld, den 1. Dezember 1943.
Der Amtskommissar

Nr. 936. Spielzugverkauf der Hitler-Jugend

Das Spielzeug der Hitler-Jugend wird am Sonnabend, dem 18. ds. Mts. in der Turnhalle der Oberschule in Dietfurt ausgestellt.
Geöffnet ab 15 Uhr.
Der Verkauf findet daselbst am Sonntag, dem 19. ds. Mts. für die Ortsgruppen Dietfurt, Jaden, Birkenfelde, Goßlerhof, Erxleben und Bartelsheim auf die Kinderkleiderkarten bis zu 10 Jahren statt.

Dietfurt, den 15. Dezember 1943.
Die Führerin
des Standortes Dietfurt

NSDAP.

Nr. 937. Kreisleitung

Ortsgruppe Erxleben

19. 12. 1943, 20,00 Uhr, Weihnachtsfeier in Dunen.
22. 12. 1943, 20,00 Uhr, Weihnachtsfeier in Seydlitz.

Ortsgruppe Jaden

19. 12. 1943, 17,00 Uhr, Vorweihnachtsfeier in Jaden (Jesse)

Kreiskulturstätte

Nr. 938.

Sonntag, den 19. Dezember 1943:
10 Uhr — „FRAU LUNA" (Ab 18 Jahre — Polen zugelassen)
14, 16,30 und 19,30 Uhr — „DIE LIEBESLUEGE" — Ab 14 Jahre.

Montag, den 20. Dezember 1943:
16,30 Uhr — „DIE LIEBESLUEGE"
19,30 Uhr — „FRAU LUNA"

Dienstag, den 21. Dezember 1943:
16,30 Uhr — „FRAU LUNA"
19,30 Uhr — „ANNETE UND DIE BLONDE DAME" Temperament! Temperament! Das ist das Lebenselement dieses französischen Lustspiels — Ab 18 Jahre.

Mittwoch, den 22. Dezember 1943:
16,30 und 19,30 Uhr — „ANNETE UND DIE BLONDE DAME"

Donnerstag, den 23. Dezember 1943:
16,30 und 19,30 Uhr — „ANNETE UND DIE BLONDE DAME"

Freitag, den 24. Dezember 1943:
— — — — — — — — — — — — —

Sonnabend, den 25. Dezember 1943:
— — — — — — — — — — — — —

Sonntag, den 26. Dezember 1943:
10 Uhr — Wird noch bekannt gegeben.
14, 16,30 und 19,30 Uhr — „KOLLEGE KOMMT GLEICH!" Eine moderne Filmkomödie mit Carola Höhn, Albert Matterstock, Fritz Kampers u. a.

Polen sind zugelassen am:
Sonntag um 10 und 14 Uhr. Dienstag um 19,30 Uhr.
Sonntag um 10 und 14 Uhr.

Spart

Kohle,
Gas,
elektrische Energie –

und Ihr tragt zum Siege bei!

Herausgeber: Der Landrat der Kreise Altburgund und Dietfurt. Geschäftsstelle: Amtsblattstelle des Landrats.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis Mittwoch, 11 Uhr vormittags bei der Amtsblattstelle des Landrats in Dietfurt vorliegen.

Bezugspreis: Vierteljährlicher Bezug nur durch die Post 1,— RM zuzüglich Zustellgebühr.
Nur für den innerdienstlichen Gebrauch!
Gerichtsstand und Erfüllungsort Dietfurt (Wartheland).

Druck und Verlag: Dietfurter Buchdruckerei und Verlaganstalt, kommissarische Verwaltung Aug. Düsterhöft, Dietfurt (Wartheland).